



Abwasserentsorgungsreglement (AbwR)

2016

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeines		
Gemeindeaufgaben	Art. 1	5
Zuständigkeiten	Art. 2	5
Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt	Art. 3	6
Entwässerung des Gemeindegebiets	Art. 4	6
Erschliessung	Art. 5	7
Kataster	Art. 6	7
Öffentliche Leitungen	Art. 7	7
Hausanschlussleitungen	Art. 8	7
Private Abwasseranlagen	Art. 9	8
Sicherung der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen	Art. 10	8
	Art. 11	8
Schutz öffentlicher Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen	Art. 12	9
Gewässerschutzbewilligungen, weitere Bewilligungen	Art. 13	9
Durchsetzung		
II. Anschlusspflicht, Anpassung, Vorbehandlung, Technische Vorschriften		
Anschlusspflicht	Art. 14	9
Bestehende Bauten und Anlagen	Art. 15	9
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	Art. 16	10
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	Art. 17	10
Waschen von Motorfahrzeugen	Art. 18	11
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	Art. 19	12
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	Art. 20	12
Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	Art. 21	12
III. Baukontrolle		
Baukontrolle	Art. 22	12
Pflichten der Privaten	Art. 23	13
Projektänderungen	Art. 24	13
IV. Betrieb und Unterhalt		
Einleitungsverbot	Art. 25	13
Haftung für Schäden	Art. 26	14
Unterhalt und Reinigung	Art. 27	14

V. Gebühren

Finanzierung der Abwasserentsorgung	Art. 28	15
Kostendeckung	Art. 29	15
Einmalige Anschlussgebühr	Art. 30	15
Gebührenansätze der einmaligen Anschlussgebühr	Art. 31	16
Wiederkehrende Gebühren	Art. 32	16
Gebührenrahmen der wiederkehrenden Gebühren	Art. 33	17
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)	Art. 34	17
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	Art. 35	18
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	Art. 36	18
Gebührenpflichtige	Art. 37	18

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement	Art. 38	19
Rechtspflege	Art. 39	19
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung	Art. 40	19

Anhang

Tabelle Belastungswerte (Loading Unit, LU)

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GeO	Gemeindeordnung
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWV	Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband
WVG	Wasserversorgungsgesetz

Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt gestützt auf

- Art. 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GeO),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,

folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlamme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

⁴ Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen und solche Leistungen gegen Verrechnung von mindestens kostendeckenden Preisen für Dritte erbringen.

Zuständigkeiten

Art. 2 ¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen nach Abs. 3 obliegen der Gemeindeverwaltung unter der Aufsicht der Baukommission.

² Die Baukommission ist weiter insbesondere zuständig für

- die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen bzw. die Erstellung des Amtsberichts im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands)

- die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht eine andere Stelle für zuständig erklärt wird.

³ Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für

- die Prüfung der Gewässerschutzgesuche;
- die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- die Baukontrolle;
- die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.

Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt

Art. 3 ¹ Die Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen haben der Gemeindeverwaltung und den von ihr beigezogenen Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Sie haben der Gemeindeverwaltung die Anzahl Belastungswerte (Loading Unit, LU) und die Anzahl m² der entwässerten Fläche sowie deren Erhöhung unaufgefordert zu melden bei:

- a. der Einreichung des Baugesuchs und
- b. der Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Massnahmen und Vorkehren.

³ Sie sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung und den von ihr beigezogenen Dritten zum Erfüllen ihrer Aufgaben und zum Überprüfen der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen jederzeit freien Zutritt zu den Bauten und Anlagen zu gewähren.

⁴ Sie haben bei Bedarf bei den Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 4 Die Entwässerung des Gemeindegebiets richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde.

Erschliessung	<p>Art. 5 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Erschliessung mit öffentlichen Leitungen nur für grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden.</p> <p>³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen.</p>
Kataster	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.</p> <p>² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.</p> <p>³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.</p>
Öffentliche Leitungen	<p>Art. 7 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.</p> <p>² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p> <p>⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben der Gemeinde zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung.</p>
Hausanschlussleitungen	<p>Art. 8 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.</p> <p>³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 9) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.</p>

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Im Übrigen gilt Artikel 15.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen

Private Abwasseranlagen

Art. 9 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz, kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Sicherung der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Art. 10 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren nach WVG (Überbauungsordnung) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) genehmigt sie.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der der Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen (Dienstbarkeitsvertrag).

Schutz der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Art. 11 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn sie im öffentlichrechtlichen Verfahren oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Baukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen der Bewilligung der Baukommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer als Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten.

Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen bzw. nach den privatrechtlichen Bestimmungen.

Gewässerschutz-
bewilligungen, weite-
re Bewilligungen

Art. 12 Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen. Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach dem übergeordneten Recht.

Durchsetzung

Art. 13 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, ANPASSUNG, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 14 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten
und Anlagen

Art. 15 ¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im

Zeitpunkt, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden, auf Kosten der Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen zu erstellen oder anzupassen.

² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer

Art. 16 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln.

Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschafts-
entwässerung

Art. 17 ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- Nicht verschmutztes **Regenabwasser** und **Reinabwasser** sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie in öffentliche Leitungen eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- Die **Versickerung** von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- Beim Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- **Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Vorbehalten bleibt die bewilligte, zeitlich begrenzte und durch eine Baustelle bedingte Einleitung von Reinabwasser. Kann das Reinabwasser weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die öffentlichen Regen- oder Reinabwasserleitungen eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im **Trennsystem** sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die öffentlichen Regenabwasserleitungen einzuleiten.

⁴ Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der öffentlichen Mischabwasserleitung zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die öffentliche Reinabwasserleitung einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zu den öffentlichen Leitungen sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten.

Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassin-Inhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbads darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten. Sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Art. 18 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der
Liegenchafts-
entwässerung

Art. 19 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenchaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592'000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Räumen, Plätzen und anderen Bauwerken im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen zu versehen. Als Rückstauhöhe gilt in der Regel die Höhe des Schachtdeckels der Kanalisationsanschlussleitung.

Kleinkläranlagen
und Jauchegruben

Art. 20 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutz-
zonen, -areale und
Quellwasserschutz-
zonen

Art. 21 In Grundwasserschutz- und Quellwasserschutz- zonen sind zudem die in den zugehörigen Schutz- zonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 22 ¹ Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Gemeindeverwaltung Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Gemeindeverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen. Im Übrigen gilt Art. 3.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden die Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

Pflichten der
Privaten

Art. 23 ¹ Der Gemeindeverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Gebührenregelung zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 24 ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen vorgängig der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn des übergeordneten Rechts, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 25 ¹ In die Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle;
- Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht entsprechen;
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- Säuren und Laugen;
- Öle, Fette, Emulsionen;
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- Gase und Dämpfe aller Art;
- Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sogenannten Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 16.

Haftung für
Schäden

Art. 26 ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und
Reinigung

Art. 27 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 13.

V. GEBÜHREN

Finanzierung der Abwasserentsorgung	<p>Art. 28 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);• die wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Regenabwassergebühren sowie Verbrauchsgebühren);• die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;• sonstige Beiträgen Dritter.
Kostendeckung	<p>Art. 29 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 29 die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.</p> <p>² Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren öffnet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert aller öffentlichen Anlagen steht. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach dem übergeordneten Recht.</p> <p>³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>
Einmalige Anschlussgebühr	<p>Art. 30 ¹ Für jede Baute und Anlage ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird pro Belastungswert (Loading Unit, LU) nach SVGW (Auszug im Anhang) der angeschlossenen Bauten oder Anlagen erhoben.</p> <p>³ Die Anschlussgebühr für das in die öffentlichen Leitungen abgeleitete Regenabwasser von Hof- oder Dachflächen sowie von Strassen (inkl. Trottoirs) wird pro m² entwässerte Fläche erhoben.</p> <p>⁴ Bei einer Erhöhung der LU oder einer Vergrösserung der entwässerten Fläche wird eine Nachgebühr geschuldet.</p>

⁵ Bei Verminderung der LU oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

⁶ Bei Wiederaufbau einer Baute oder Anlage nach Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Baubeginn= Abnahme Schnurgerüst). Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis für die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Gebührenpflichtigen haben die LU und die m³ entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden. Im Übrigen gilt Art. 3.

Gebührenansätze
der einmaligen
Anschlussgebühr

Art. 31 ¹ Die einmaligen Gebühren betragen:

- Anschlussgebühr nach Art. 30 Abs. 2:
Fr. 200.00 pro LU
- Anschlussgebühr nach Art. 30 Abs. 3:
bis 100 m² entwässerte Fläche Fr. 500.00
bis 200 m³ entwässerte Fläche Fr. 1'000.00
bis 300 m³ entwässerte Fläche Fr. 1'500.00
je weitere 100 m² entwässerte Fläche Fr. 500.00

² Die Anschlussgebühr nach Abs. 1 Bst. b wird um 20% reduziert, wenn für die Ableitung des Regenabwassers eine bewilligte und durch die Gemeindeverwaltung abgenommene Retentionsanlage besteht.

³ Die Gebührenansätze in Abs. 1 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 100.9 Punkten (Stand Oktober 2014, Basis Oktober 2010=100). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 5 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderats zum Abwasserentsorgungsreglement festgelegt.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 32 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch die Anschlussgebühren oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten, sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Regenabwassergebühren sowie Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Grund- und Regenabwassergebühr wird pauschal pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben, die je nach der Grösse der entwässerten Fläche auch ein Mehrfaches ausmachen

kann. In der Grund- und Regenabwassergebühr ist die Gebühr für eine entwässerte Fläche bis 100m² pro angeschlossene Baute und Anlage enthalten. Die Grund- und Regenabwassergebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt oder keine entwässerte Fläche vorhanden ist.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gemäss Jahresablesung der VVW gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 34.

⁴ Wer Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird, in die öffentlichen Leitungen einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler der VVW auf eigene Kosten durch die VVW einbauen zu lassen. Bis zum Einbau dieser Messvorrichtung wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeindeverwaltung.

Gebührenrahmen der wiederkehrenden Gebühren

Art. 33 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren betragen:

- Grund- und Regenabwassergebühr:
Fr.100.00 bis Fr. 200.00 pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb inkl. 100m² entwässerte Fläche pro angeschlossene Baute und Anlage

Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 pro weitere 100m² entwässerte Fläche.

- Verbrauchsgebühr:
Fr. 1.00 bis Fr. 2.00 pro m³ Abwasseranfall / Wasserverbrauch.

² Der Gemeinderat legt die jeweils gültigen Gebührenansätze innerhalb der Gebührenrahmen von Abs. 1 in einer Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement fest.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe)

Art. 34 ¹ Auf der Verbrauchsgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe), die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, wird durch öffentlichrechtlichen Vertrag bzw. nach Massgabe der kantonalen Vorschriften und der Vorgaben der ARA ein Verschmutzungszuschlag erhoben.

² Für Betriebe, bei denen unter Einhaltung der massgebenden Vorschriften nachweislich ständig ein wesentlicher Teil des bezogenen Wassers nicht als Abwasser anfällt wie beispielsweise bei Gärtnereien, Produktionsbetrieben, Landwirtschaftsbetrieben oder bei bewilligter Ableitung von Kühlwasser in ein Gewässer, wird die Verbrauchsgebühr unter den in Abs. 3 aufgeführten Bedingungen reduziert.

³ Eine Reduktion der Verbrauchsgebühr wird gewährt, sofern die Mengendifferenz durch den vorschriftsgemässen Einbau von separaten Wasserzählern nachgewiesen wird. Die Kosten dieser Wasserzähler gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Ausserdem haben sie der

Gemeinde für die Ablesung dieser Wasserzähler eine Aufwandgebühr zu bezahlen (Tarif 1 gemäss Gebührenverordnung).

Fälligkeit,
Akontozahlung,
Zahlungsfrist

Art. 35 ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) kann eine Akontozahlung erhoben werden, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten LU und der entwässerten Fläche gemäss Baugesuch. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen LU und der Erweiterung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Juli fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung

Art. 36 ¹ Zuständig für die Einforderung der Anschlussgebühren ist die Gemeindeverwaltung. Die wiederkehrenden Gebühren werden durch die VWV erhoben. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig. Das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Art. 35 Abs. 4 sind ohne Weiteres ein Verzugszins gemäss Schweizerischem Obligationenrecht sowie die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen eine allfällige Verfügung oder das Gewähren von Zahlungserleichterungen nicht berührt.

³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 37 ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung versteigert wurde.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen
gegen das
Reglement

Art. 38 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Verfügungen des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.--.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 39 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten,
Übergangs-
bestimmung

Art. 40 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

So beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 24.08.2015

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

M. Nyffenegger HP. Keller
Präsidentin Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Das vom Gemeinderat Kirchberg am 24. August 2015 beschlossene Abwasserentsorgungsreglement hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 35 vom 27. August 2015 (erste Publikation) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 28. September 2015

HP. Keller
Gemeindeschreiber

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. Oktober 2015 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage auf das Referendums- und Beschwerderecht verzichtet wurde.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

M. Nyffenegger HP. Keller
Präsidentin Gemeindeschreiber